



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. Dezember 2020

Nr. 22/2020

Inhalt	Seite
Fachschaftsordnung der Fachschaft Therapeutische Soziale Arbeit	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Fachschaftsordnung der Fachschaft Therapeutische Soziale Arbeit

§ 1 Fachschaft

- (1) Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Therapeutische Soziale Arbeit bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft ist nicht-rechtsfähige Teilkörperschaft der Studentenschaft. Sie unterliegt den Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft der Fachhochschule in ihrer jeweiligen Fassung, der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) und dem Thüringer Hochschulgesetz in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 - a. der Fachschaftsrat
 - b. die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die speziellen Belange der Fachschaft wahr und vertritt diese gegenüber der Hochschule und der ihr angeschlossenen Organe.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung berät in Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er hat die Aufgabe, die Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. Er kann Vorschläge zur Besetzung der studentischen Mitglieder in Ausschüssen machen.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern:
 - a. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden
 - b. mindestens einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin,
 - c. einem Haushaltsverantwortlichen,
 - d. einem Kassenverantwortlichen
 - e. und weiteren Mitgliedern.

Es soll, wenn die Mitgliedanzahl dies zulässt, je ein Stellvertreter des Haushalts- und des Kassenverantwortlichen gewählt werden.

- (3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

- (4) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet:
- a. mit dem Ende der Amtszeit,
 - b. durch die Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
 - c. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder Studentenschaft,
 - d. mit Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1909 ff. BGB,
 - e. mit dem Tod,
 - f. bei Verstößen mit strafrechtlicher Relevanz eines Mitglieds des Fachschaftsrates gegen studentische Interessen kann dieses mit einstimmigem Beschluss bei Anwesenheit aller Mitglieder des Fachschaftsrates aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden. Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, muss zuvor die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.
- (6) Wird die Mindestanzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates unterschritten, findet eine Nachwahl nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen statt.
- (7) Die Mitglieder des alten Fachschaftsrates informieren und begrüßen unverzüglich nach der Wahl die neugewählten Mitglieder.

§ 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit in dieser Ordnung nicht anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Fachschaftsrat stellt zu Beginn jeder Sitzung seine Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, sind Anhörungen von Gästen und Mitgliedern des Fachschaftsrates dennoch möglich. Abstimmungen werden auf die folgende Sitzung vertagt.
- (4) Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzungen und wird von einem zu Beginn der Sitzung festgelegten Protokollanten verfasst und per E-Mail spätestens eine Woche nach Stattfinden der Sitzung an die Mitglieder des Fachschaftsrates verschickt.
- (5) Sollten binnen einer Woche nach Versenden des Protokolls keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als vorläufig genehmigt und kann in der Fachschaft veröffentlicht werden. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll vom Fachschaftsrat bestätigt.
- (6) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind innerhalb von 14 Tagen auf der Internetseite der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Jedes in den Fachschaftsrat gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat höchstens eine Stimme.
- (2) Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben und im Protokoll vermerkt. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Abstimmungen werden mit einer Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag und müssen im Protokoll vermerkt werden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“- und „Nein“-Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind für die Mitglieder der Fachschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) An den Sitzungen können auf Beschluss des Fachschaftsrates Gäste teilnehmen, denen Rederecht erteilt werden kann.
- (3) Die regulären Sitzungstermine und Sitzungsthemen sind im Vorfeld auf der Internetseite der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 7 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 - a. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 - b. auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. der Mitglieder beim Fachschaftsrat eingereicht wird.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Stimmberechtigt bei der Fachschaftsvollversammlung sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Zahl der anwesenden Mitglieder der Fachschaft ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde. Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages oder der Beschlussfassung nach Abs. 1. Der Termin ist mindesten eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Themen, die behandelt oder zu denen die FVSS beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der FVSS Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Fachschaft erhält Zuweisungen aus dem Haushalt der Studentenschaft gemäß der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule.
- (2) Die Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen und die Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudVO) in ihrer jeweiligen Fassung gelten entsprechend für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften mit folgender Maßgabe:
 - a. Rücklagen können gebildet werden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf zehn v. H. der jährlichen Zuweisung aus dem Haushalt der Studentenschaft gem. Abs.1 nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und längstens ein Jahr in Euro anzulegen.
 - b. Darlehen dürfen nicht gewährt werden.

§ 9 Satzungsänderungen/In-Kraft-Treten

- (1) Die Fachschaftsordnung tritt mit Genehmigung durch Unterschrift des Präsidenten am ersten Tag auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft.
- (2) Änderungen der Fachschaftsratsatzung werden vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Der Fachschaftsrat ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

Diese Satzung ist genehmigt:

Nordhausen, 20.10.2014

Nordhausen, 22.10.2014

Juliane Schröder

Prof. Dr. Jörg Wagner

Vorsitzenden des Fachschaftsrates

Präsident